

DRASKOVITS UNGER

RECHTSANWÄLTE GMBH

per Web-ERV
Handelsgericht Wien
Justizzentrum Wien Mitte
Marxergasse 1a
1030 Wien

Rechtsanwälte

Anton Draskovits
Martin Unger

in ständiger Kooperation

Daniel Gissenwehner
Ralph Kolm

Rechtsanwaltsanwärter:
Linda Fanari-Kämmerer
Martina Gruber
Alexander Peydl
David Rigger

1060 Wien Mariahilfer Hof
Eingang: Amerlingstraße 19

Telefon +43 1 587 28 50
Telefax + 43 1 587 76 20
office@derrechtsanwalt.at
www.derrechtsanwalt.at

AEV-Konto: AT61 2011 1292 2560 0001

Wien, am 18.3.2019

GesÖko/Schrlr / 45 / 8

Klagende Partei: Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft Schutzverband
gegen Umweltkriminalität
Reichelgasse 1/F/1, 7202 Bad Sauerbrunn

vertreten durch: DRASKOVITS UNGER
Rechtsanwälte GmbH, 01/5872850
Amerlingstraße 19
1060 Wien
Code P130150

Vollmacht erteilt

(gemäß § 19a RAO verlangt der gefertigte Anwalt
die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen)

Beklagte Partei: Irmgard Schreibvogel
Ruthnergasse 56-60/13/10, 1210 Wien

| | | | |
|--------|-------------------------|------------|-----------------------|
| wegen: | Unterlassung | EUR | 30.000,00 |
| | Leistung | EUR | 364,30 |
| | Urteilsveröffentlichung | EUR | 1.000,00 |
| | GESAMT | EUR | 31.364,30 s.A. |

KLAGE

1-fach

In oben näher bezeichneter Rechtssache erhebt die klagende Partei durch ihre rechtsfreundliche Vertreterin, die DRASKOVITS UNGER Rechtsanwälte GmbH, Amerlingstraße 19, 1060 Wien nachstehend ausgeführte

KLAGE

1. Zur Aktivlegitimation der klagenden Partei

Die klagende Partei ist ein im Vereinsregister der BH Mattersburg zur ZVR-Zahl 528658793 eingetragener Verein, welcher sich aus einer Gruppe Unternehmen, die in der Abfall-, Entsorgungs- und Bauwirtschaft tätig sind, zusammensetzt. Die Mitgliedschaft steht allen in der Abfall-, Bau- und Entsorgungswirtschaft tätigen juristischen und natürlichen Personen offen.

Der in §§ 2 und 3 der Statuten festgelegte und auch ausgeübte Vereinszweck liegt in der Vertretung der Mitgliederinteressen, insbesondere in wirtschaftlichen, rechtlichen und informationstechnischen Belangen.

Durch umfassende Information und Beratung der Mitglieder in Form von regelmäßigen Mitteilungen, branchenorientierter Medienbeobachtung, regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen, sowie durch sachkundige individuelle Beratung von Politikern und Beamten über Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Mitwirkung bei der Begutachtung von Gesetzen und Unterstützung in allen rechtlichen und fachlichen Belangen wird der Vereinszweck erfüllt. Die Verfolgung der Vereinsziele und Wahrnehmung der gemeinsamen Unternehmerinteressen wird durch das ständig eingerichtete, durch eine Teilzeitkraft besetzte Vereinsbüro und die jederzeitige Erreichbarkeit des Vereinssekretärs Roman Rusy gewährleistet.

Weiters bietet der Verein seinen Mitgliedern, die im unmittelbaren Wettbewerb mit der beklagten Partei stehen, Initiativen und Veranstaltungen, die die wirtschaftlichen Unternehmerinteressen fördern. Diese fördernden Vereinstätigkeiten entfalten sich in erster Linie in Schulungen oder Präsentationen von Konzepten zur Verbesserung der Verfahrensabläufe im Bereich der Abfall- und Entsorgungswirtschaft.

Die gemeinsame Vereinstätigkeit soll eben den Mitgliedern die Möglichkeit gewähren, unter Einhaltung der bestehenden, komplex gestalteten Verwaltungsnormen, die Abfallwirtschafts- und Anlagenrecht betreffen, ihre Abläufe zu optimieren und Umweltgefährdungen zu vermeiden.

Aus der Mitgliederstruktur und der wirtschaftlichen Potenz der im klagenden Verein vertretenen Interessen, sowie aus dem Tätigkeitsbereich des klagenden Vereins kommt den Mitgliedern im Bereich der nicht öffentlichen Abfallwirtschaft in der östlichen Hälfte des Bundesgebietes der Republik Österreich eine marktbeherrschende Stellung zu und ergibt sich, dass der klagenden Partei im Sinne des § 14 UWG aktive Klagslegitimation zukommt.

Beweis:

Statuten des Vereins vom 17.04.1996 (Beilage./A)

Auszug aus dem Vereinsregister (Beilage./B)

ZV des ständigen Vereinssekretärs Roman Rusy, p.A. klagende Partei

weitere Beweise vorbehalten

2. Zuständigkeit

Gemäß § 51 Abs 2 Z 10 JN sind für Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs, unabhängig vom Streitwert, die Handelsgerichte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit gründet sich auf § 83c JN, weil sich der Unternehmenssitz der beklagten Partei im Sprengel befindet.

3. Sachverhalt

3.1. Die beklagte Partei betreibt ein nicht im Firmenbuch protokolliertes Einzelunternehmen mit Sitz in 1210 Wien, Ruthnergasse 56-60/13/10. Der Gewerbebetrieb umfasst das Handelsgewerbe, beschränkt auf den Handel mit Alt- und Abfallstoffen sowie Erdarbeiten (unter Ausschluss der dem konz. Baugewerbe vorbehaltenen Tätigkeiten).

Die beklagte Partei betreibt auf den - in ihrem Eigentum befindlichen – Grundstücken 243/22 und 243/23, EZ 828, KG 06216 Oberhausen eine Betriebsanlage. Am 29.10.2018 hat die klagende Partei erstmals festgestellt, dass auf diesen Grundstücken mineralische Abfälle, offensichtlich auf ungesicherter Fläche, getrennt (behandelt) werden.

Eine Anfrage der klagenden Partei bei der Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22 Bereich Umweltrecht ergab am 29.11.2018, dass die Beklagte über keine Erlaubnis zur Sammlung bzw. Behandlung von Abfällen gemäß § 24a AWG verfügt.

Am 30.1.2019 musste die klagende Partei erneut feststellen, dass auf den genannten Grundstücken Abfälle auf ungesicherter Fläche behandelt werden. Die Abfälle wurden offensichtlich in gewinnorientierter Absicht von Dritten entgegengenommen und auf diese Betriebsanlage verbracht.

Die klagende Partei hat die Beklagte daraufhin mit Schreiben vom 5.2.2019 schriftlich aufgefordert, das normwidrige und daher wettbewerbswidrige Verhalten zu unterlassen. Der Beklagte ist ihrer Unterlassungsverpflichtung jedoch nicht nachgekommen, sondern hat am 14.2.2019 die Aufforderung durch ihre Rechtsvertretung beantwortet. In dem Schreiben wird zumindest zugestanden, dass die beklagte Partei ihr Grundstück in Oberhausen für die Lagerung von Bauschutt und Aushubmaterial in Mulden nutzt und diese Materialien aus Erd-, Aushub- und Abbrucharbeiten für Kunden stammen. Dennoch sieht die beklagte Partei unverständlicherweise keinen Verstoß gegen das Abfallwirtschaftsrecht verwirklicht.

Obwohl die klagende Partei den Wettbewerbsverstoß aufgezeigt hat und der Beklagten die Möglichkeit eingeräumt hat, durch Abgabe einer Unterlassungserklärung die Ansprüche der klagenden Partei zu erfüllen, hat sie bis dato keine entsprechende Erklärung abgegeben. Es ist daher zu befürchten, dass sie ihr wettbewerbswidriges Verhalten unbeirrt fortsetzt.

Am 19.2.2019 wurde vom Vereinssekretär der klagenden Partei, Roman Rusy, auf der genannten Liegenschaft der beklagten Partei erneut eine mit Abfällen befüllte Mulde, diesmal offenbar mit Asbestzement (Schlüsselnummer 31412 g), festgestellt. Es hat sohin ein Vertreter der klagenden Partei mehrfach festgestellt, dass die Beklagte entgegen ihren rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich Abfälle von Dritten sammelt.

3.2. Die beklagte Partei verfügt für die Betriebsanlage zwar über eine gewerbebehördliche Genehmigung für die Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes, dies umfasst die Aufstellung von Mulden. Sie verfügt jedoch über keine Bewilligungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz.

Die beklagte Partei ist zum Sammeln und Behandeln von Abfällen nicht berechtigt, schon gar nicht von gefährlichen Abfällen wie Asbestzement und fehlt eine Bewilligung der Betriebsanlage nach dem Abfallwirtschaftsgesetz.

Im Einzelnen verfügt die beklagte Partei nicht über die (einschlägige) notwendige Erlaubnis nach §24 a AWG (Abfallwirtschaftsgesetz 2002). Wer Abfälle sammelt oder behandelt, muss vor Aufnahme der Tätigkeit eine Erlaubnis gem. § 24a AWG für diese Tätigkeit beantragen. Die Erlaubnis wird nur unter bestimmten Bedingungen erteilt (fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Verlässlichkeit).

Abfallsammler und Abfallbehandler müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit im Stammdatenregister (ZaReg, zentrales Anlagenregister) des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus registrieren. Da die Beklagte im zentralen Anlagenregister (ZAREg) nicht als befugte Abfallsammlerin aufscheint, ist davon auszugehen, dass sie über keine Erlaubnis gem. § 24a AWG verfügt. Die mangelnde Erlaubnis wurde überdies von der Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22, Bereich Umweltrecht, bestätigt.

Ferner hätte die beklagte Partei die Bewilligungspflicht nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) beachten müssen. Für die Betriebsanlage besteht eine Bewilligungspflicht nach dem § 37 Abs 1 AWG. Nach Einsicht ist das zentrale Anlagenregister (ZAREg) fehlt der beklagten Partei auch eine derartige Genehmigung. Die beklagte Partei verfügt daher über keine der zuvor genannten, notwendigen Bewilligungen des AWG.

Die klagende Partei hat in dieser wettbewerbsrechtlichen Causa anwaltliche Beratungsleistungen in Anspruch genommen und sind ihr dadurch Kosten in Höhe von EUR 221,50 netto (Besprechung am 31.01.2019) entstanden. Ferner hat die klagende Partei für die Fahrten mit PKW vom Vereinssitz in Bad Sauerbrunn nach 2301 Oberhausen und retour am 17.11.2018 und 30.01.2019, je 170 km Fahrtstrecke ein

Kilometergeld in Höhe von EUR 142,80 (170 KM * 2 * 0,42 €) bezahlt.

Diese Kosten der klagenden Partei wurden von der beklagten Partei kausal und rechtswidrig verschuldet und werden daher aus dem Titel des Schadenersatzes samt 4 % Zinsen ab dem Tag der Klagszustellung begehrt.

Beweis:

ZV des ständigen Vereinssekretärs Roman Rusy, p.A. klagende Partei

Lichtbilder vom 17.11.2018 (Beilage ./C)

Schreiben der Wiener Umweltschutzabteilung - MA 22 vom 29.11.2018 (Beilage ./D)

Lichtbild vom 30.01.2019 (Beilage ./E)

Aufforderungsschreiben der klagenden Partei vom 5.2.2019 (Beilage ./F)

Schreiben der Rechtsvertretung der beklagten Partei vom 14.02.2019 (Beilage ./G)

Lichtbild vom 19.2.2019 (Beilage ./H)

Auszug aus dem zentralen Anlagenregister (Beilage ./I)

Weitere Beweise vorbehalten

4. Wettbewerbsverstoß und unlautere Praktik

Durch Missachtung der kosten- und zeitintensiven anzuwendenden umweltschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Übernahme, Lagerung, Verarbeitung, Absicherung und Verbringung von Abfall (im vorliegenden Fall insbesondere im Hinblick auf die mangelnde Einholung der erforderlichen Bewilligungen des Abfallwirtschaftsgesetzes für die Sammlung und Behandlung von Abfällen) verschafft sich die Beklagte einen ungerechtfertigten Vorsprung vor den gesetzestreuen, im klagenden Verein vertretenen Mitbewerbern und ist es ihr dadurch möglich, ihre Kosten im erheblichen Ausmaß zu senken und die Gewinnspanne maßgeblich zu erhöhen.

Die klagende Partei stützt ihre Klage auf „Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch“ iS des § 1 Abs 1 Z 1 UWG. Die aufgezeigte Geschäftspraxis ist unter sonstigen unlauteren Handlungen gemäß § 1 Abs 1 Ziffer 1 UWG zu subsumieren. Rechtsbruch kann sich aus der Verletzung eines Gesetzes, einer Verordnung einer gemeinschaftsrechtlichen Norm oder eines Kollektivvertrages ergeben; auch der Bruch eigener oder fremder Verträge kann unlauter sein (Wiebe/G. Kodek, a.a.O § 1 Rz 19).

Die Beklagte wendet eine unlautere Geschäftspraxis an, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen, da sie sich schuldhaft über Rechtsvorschriften hinwegsetzt, um im Wettbewerb einen Vorsprung gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern zu erlangen.

Die Einhaltung der Umweltstandards sowie der abfallrechtlichen Vorgaben ist nicht bloß ein unerhebliches Randproblem, sondern ist für alle Marktteilnehmer Voraussetzung zur Ausübung der Unternehmertätigkeit im Sinne eines ordentlichen Geschäftsmannes. Auch kann sich die Beklagte nicht darauf stützen, dass sie einer vertretbaren Rechtsansicht nachgegeben hätte. Schließlich hat die klagende Partei in ihrem Schreiben vom 5. Februar 2019 die Wettbewerbsverletzung des Beklagten aufgezeigt.

5. Wiederholungsgefahr

Von einer Wiederholungsgefahr ist im gegenständlichen Fall schon deswegen auszugehen, da bereits mehrere dokumentierte Wettbewerbsverletzungen erfolgten. Aufgrund seines bisherigen Verhaltens sind daher weitere Wettbewerbsverstöße des Beklagten zu befürchten.

Beweis:
wie bisher

6. Veröffentlichung

Die verpönte Tätigkeit des Beklagten findet ganz überwiegend in der Öffentlichkeit statt und ist damit für ein breites Publikum sichtbar. Die beklagte Partei stellt Mulden zum Sammeln und Behandeln von Abfällen auf den oben genannten Grundstücken ab, welche von der Öffentlichkeit leicht eingesehen werden können. Es entsteht daher für die Bevölkerung und auch Brancheninterne der falsche Eindruck, die beklagte Partei verfüge über die entsprechende abfallrechtliche Bewilligung für Betriebsanlage und Zwischenlager.

Die klagende Partei hat einen Anspruch darauf, dieses falsche Bild aufzulösen und die Öffentlichkeit über die wahre rechtliche Situation zu informieren. Das klagsstattgebende Urteil soll daher veröffentlicht werden

7. Klagebegehren

Sohin beantragt die klagende Partei nachstehendes

Urteil:

1. Die beklagte Partei ist gegenüber der klagenden Partei schuldig, es ab sofort bei sonstiger Exekution, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, auf den Grundstücken 243/22 und 243/23, EZ 828 KG 06216 Oberhausen, Abfälle in Mulden zwischenzulagern und zu behandeln und dabei die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes zu verletzen.
2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von EUR 364,30 (netto) samt 4 % Zinsen ab Klagszustellung zu Handen der Klagevertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen. —
3. Die klagende Partei wird ermächtigt, den Spruch des über diese Klage ergehenden Urteiles binnen 6 Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der beklagten Partei in der periodischen Druckschrift „Österreichische Bauzeitung“ in Normallettern mit Fettdruckumrandung, Fettdrucküberschrift, sowie fettgedruckten, gesperrt geschriebenen Namen der Prozesspartei veröffentlichen zu lassen.
4. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die Prozesskosten zu Handen der Klagevertreterin binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

***Gesellschaft für Ökologie und Abfallwirtschaft
Schutzverband gegen Umweltkriminalität***